

22.) **Verordnung der Landesregierung,**

die mit der Fürstlichen Regierung älterer Linie Neuß von Plauen getroffene Uebereinkunft wegen der wechselseitigen Uebernahme der Wagaubunden und anderer Ausgewiesenen betreffend,

vom 2ten Juni 1821.

Den GOTTES Gnaden, Friedrich August, König von Sachsen 1c. 1c. 1c.

liebe getrennt. Nachdem mit der Fürstlichen Regierung älterer Linie Neuß von Plauen, dem von derselben zu erkennen gegebenen Wunsche gemäß, wegen der wechselseitigen Uebernahme der Wagaubunden und anderer Ausgewiesenen, in derjenigen Maße, welche in der mit Preußen unter dem 21sten Januar 1820. abgeschlossenen Convention bestimmt worden, (Gesetzesammlung vom Jahre 1820, Nummer 11, Seite 34 — 37.) eine Uebereinkunft getroffen, und, was den 12ten Hohen erwähneter Convention betrifft, die Stadt Plauen zum diesseitigen, und die Stadt Greiz zum jenseitigen Uebernahmeorte festgesetzt, und darüber die hinter gegenwärtiger Verordnung abgedruckte, mit  bezeichnete Erklärung unterm heutigen Dato ausgestellt, und gegen eine Fürstlich - Neußischer Seits diesfalls ausgefertigte Erklärung vom 17ten April dieses Jahres ausgewechselt worden ist, so haben hiernach sämmtliche Vehlenden und Untertanen in vorkommenden Fällen sich zu richten und daran Unsern Willen und Meinung zu vollbringen.

Ergeben zu Dresden, am 2ten Juni 1821.

Freyherr von Werthern.

Friedrich Mosdorf, S.